

# GEMEINDEWAHLEN VOM 13. OKTOBER 2024

## GEMEINDE RAEREN

# BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung vom 19. September 2024 hat der Gemeindevorstand von Raeren die Listen der Kandidaten für die vorerwähnten Wahlen endgültig abgeschlossen und die Form des Stimmzettels festgelegt.

## LISTEN IN DER FORM DES STIMMZETTEL – GEMEINDE RAEREN – GEMEINDEWAHLEN VOM 13. OKTOBER 2024 – WAHL VON 21 MITGLIEDERN DES GEMEINDERATES

### 1 Liste ECOLO

DEUTZ Guido	●
BRANDT Sabine	●
COLLUBRY Pascal	●
FATZAUN-HARDT Karin	●
DELLER Ulrich	●
JERUSALEM Ann	●
LEUSCH Ferdy	●
IBRAHIMOVIĆ Denisa	●
ZESTER Curt	●
BORN Janette	●
STRACKE-MERTES Ansgar	●
HÖBER-HILLEN Monika	●
HERBST Stephan	●
SCHOOFS Simonne	●
XHONNEUX Eric	●
BEHRENDT Beate	●
DREUW Alfred	●
DEJONGHE-FRECHES Hedy	●
KLÜTTGENS Jochen	●
HAHN Herwig	●
KIRSCHFINK Christine	●

### 3 Liste SPplus

PETERS Martin	●
VONHOFF Yvonne	●
HAVENITH Yannick	●
BRUCKSCH Mathias	●
RAUW Kim	●
SCHAUFF Melissa	●
GÖDDE Hermann	●
CLEMENS Vanessa	●
DELIEGE Jonny	●
BINDELS Alexandra	●
GEESEN Hans-Alwin	●
DRIES Renuka	●
PATRON Wolfgang	●
MOERIS Esther	●

### 7 Liste MIT UNS

GÜSTING Erwin	●
NUSSBAUM-POTIUK Nicole	●
WERTZ Frederik	●
POHEN-SCHUBERT Marianne	●
HEEREN Christoph	●
VAN WEERSTH Joachim	●
TOSO-MEESSEN Anne	●
BAUM Christoph	●
SCHUMACHER Yvonne	●
BRITZ Roger	●
EMONTSPOHL Raphael	●
FALTER Christoph	●
HAAS Anja	●
PAVLOV-KÖTTERING Maike	●
GUSKE-GÖTTGENS Sonja	●
VAN LEENDERT Zoé	●
MENNICKEN Pierre	●
DORMANN Horst	●
REUL-WILLEMS Nathalie	●
KOCKARTZ-NAU Barbara	●
SCHUMACHER Gerd	●

### 8 Liste CSL

PITZ Mario	●
RENARDY Naomi	●
SCHWENKEN Thomas	●
SIMON Tom	●
SCHNEIDER Sophie	●
LENTZEN Roland	●
CROE Philipp	●
KAISER Michelle	●
STOFFELS Loïs	●
VONDEGRACHT-TAETER Vanessa	●
FRANSSEN Dany	●
NOLD-SCHÜMMER Mucki	●
ANDRES Eric	●
NIESSEN-MADENSPACHER Manuela	●
TYCHON-HELLEBRANDT Steffi	●
SCHÄFER-PESCH Svennja	●
HAVENITH Roland	●
CHAINEUX Murielle	●
DUYSTER Marie-Christine	●
PALM Achim	●
KICKEN-TUCHENHAGEN Andrea	●

Die Sekretärin: Marie-Anne KLINKENBERG

Der Vorsitzende: Edgar DUYSTER

#### ANWEISUNGEN AN DIE WÄHLER

##### 1. Öffnungszeiten des Wahllokals

Die Wähler werden von 8 bis 15 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um 15 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

##### 2. Zur Stimmabgabe zugelassene Wähler

Die belgischen Wähler werden zur Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderäte und Provinzialräte zugelassen.

Die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Staatsangehörigen von Drittstaaten sind ausschließlich zur Stimmabgabe für die Gemeinderatswahlen zugelassen, sofern sie in der Wählerliste eingeschrieben sind.

##### 3. Eintreffen der Wähler im Wahllokal

Die Wähler treffen mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis am Eingang des Wahllokals ein.

Der Wähler, der aus einem unlegitimen religiösen oder ärztlichen Grund mit einer Kopfbedeckung vorstellig wird, muss dafür sorgen, dass wie auf seinem Personalausweis sein Gesicht - d. h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

##### 4. Wähler, die sich begleiten lassen

Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann am Wahltag eine diesbezügliche Erklärung beim Vorsitzenden des Wahlbürovorstands einreichen.

Der Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, wenn er selbst Wähler ist. Ein Kandidat kann ebenfalls als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohrtort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, auftreten, sofern die Verwandtschaft bis zum dritten Grad nachgewiesen werden kann.

Der Begleiter zeigt dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands seine Wahlaufforderung, auf der der Vorsitzende den Vermerk „Hat die Rolle als Begleiter wahrgenommen“ einträgt.

Der Begleiter wird in dem Wahlbüro zur Wahl zugelassen, in dem auch der begleitete Wähler einberufen worden ist, sofern beide Personen in derselben Gemeinde wahlberechtigt sind. In diesem Fall wird der Name des Begleiters in dem Verzeichnis der Wähler angegeben, die nicht in den Abstimmungsregistern eingetragen waren, aber zur Wahl zugelassen worden sind.

##### 5. Prüfung im Abstimmungsregister und eventuelle Nicht-Zulassungen

Der Sekretär kreuzt den Namen der Wähler auf einer Abschrift des Abstimmungsregisters an.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer prüft die Übereinstimmung der Angaben auf der zweiten Abschrift des Abstimmungsregisters mit den Angaben auf der Wahlaufforderung und dem Personalausweis.

Wird der Wähler zur Wahl zugelassen, so wird sein Name ebenfalls auf dieser Abschrift angekreuzt.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen sein, wenn seine Identität und Eigenschaft vom Wahlbürovorstand anerkannt wird.

Wer nicht auf dem Abstimmungsregister steht, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er legt einen Beschluss des Gemeindekollegiums oder einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Gemeindekollegiums vor, in der bestätigt wird, dass der Betroffene die Wählereigenschaft besitzt.

Die Namen der Wähler, die noch nicht im Register eingetragen sind, jedoch vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden in beiden Abschriften des Registers eingetragen.

Die Personen, die ihre belgische Staatsangehörigkeit nachweisen können, und den anderen Wahlberechtigungsbedingungen genügen, werden auf Vorlage der betreffenden Belege zu den gesamten Wahlen zugelassen.

Trotz Eintragung im Wählerregister darf der Vorstand diejenigen Wähler nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Gemeindekollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid angeordnet hat. Ein Auszug aus diesem Beschluss bzw. diesem Entscheid muss vorgelegt werden.

Ebenso darf der Vorstand nicht diejenigen Wähler zur Wahl zulassen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen worden sind oder deren Wahlrecht ausgesetzt ist, und deren Unfähigkeit durch eine Urkunde festgelegt wird, deren Ausstellung vom Gesetz vorgesehen ist.

Abschließend darf der Vorstand auch nicht die Wähler zulassen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

##### 6. Überreichen der Chipkarte

Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Chipkarte für die Stimmabgabe.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeinderatswahlen beschränkt ist, erhalten eine validierte Chipkarte, die so angepasst wurde, dass sie ausschließlich für die Wahl des Gemeinderates wählen können.

##### 7. Eintritt in die Wahlkabine

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen und darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

Der in Nr. 4 erwähnte Wähler darf sich von einem Begleiter begleiten lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt. Mangels einer Entscheidung für einen Begleiter seiner Wahl darf sich der Wähler, der Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe hat, vom Vorsitzenden oder von einem anderen von ihm bestimmten Vorstandsmitglied beistehen lassen, unter Ausschluss der Zeugen und jeder anderen Person.

Wenn der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied das tatsächliche Vorhandensein dieser Schwierigkeiten anzweifelt, entscheidet der Vorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluss wird im Protokoll vermerkt.

##### 8. Stimmabgabe

Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt der Wähler erst die Chipkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers des Wahlcomputers ein.

Zunächst bestimmt der Wähler, indem er auf den Berührungsbildschirm drückt, die Sprache, in der er die Stimmabgabe vornehmen möchte.

Der belgische Wähler gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Provinzialrates ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab und bestätigt sie ebenfalls.

Die Wähler, deren Stimmabgabe auf die Gemeinderatswahlen beschränkt ist, geben ihre Stimme für die Wahl des Gemeinderates ab und bestätigen diese.

Für jede Wahl gilt Folgendes:

- Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er das Feld der gewählten Liste auf dem Berührungsbildschirm drückt, und bestätigt diese Entscheidung. Nachdem sich der Wähler für eine Liste entschieden hat, zeigt der Berührungsbildschirm für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten an, denen ihre laufende Nummer vorangeht;
- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so drückt er auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet, und bestätigt diese Entscheidung;
- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste ab, indem er nacheinander auf das Feld neben dem Namen dieses oder dieser Kandidaten drückt. Hierfür drückt er gleich wo auf dem Wahlfeld dieses oder dieser Kandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten wird grau unterlegt. Er bestätigt diese Entscheidung.

##### 9. Ausdruck des Stimmzettels und Einwurf in die Urne

Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine beziehungsweise mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er den durch den Wahlcomputer ausgedruckten Stimmzettel und faltet ihn gleichmäßig und sorgfältig in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen. Er nimmt daraufhin seine Chipkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck liest der Wähler den Barcode seines Stimmzettels anhand des in einer der Wahlkabinen vorgesehenen Lesegeräts; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern.

Der Wähler begibt sich mit seinem Stimmzettel, der noch immer mit der bedruckten Seite nach innen in der Mitte gefaltet ist, zur Urne. Befindet sich bereits ein anderer Wähler vor der Urne, um dort seinen Stimmzettel einzuspeichern, muss der Wähler in dem Wartebereich warten. Anschließend händigt der Wähler dem Vorstandsvorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzer die Chipkarte aus, scannt den Barcode seines Stimmzettels und steckt den Stimmzettel dann in die Urne. Der Wähler erhält seinen Personalausweis und seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

##### 10. Eventuelle Ungültigkeit des Stimmzettels

Der Stimmzettel wird für ungültig erklärt:

- wenn der Wähler seinen Stimmzettel beim Verlassen der Wahlkabine so aufuffalt, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat;
- wenn der Wähler aufen auf seinem Stimmzettel Markierungen oder Eintragungen angebracht hat;
- wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens den ihm ausgehändigten Stimmzettel beschädigt hat;
- wenn aus irgendeinem technischen Grund das Ausdrucken des Stimmzettels sich ganz oder zum Teil als unmöglich erweist;
- wenn der Wähler bei einer Visualisierung des Inhalts des Barcodes auf dem Bildschirm feststellt, dass es einen Unterschied zwischen dieser Visualisierung auf dem Bildschirm und dem Vermerk der Stimmabgabe so wie auf dem Stimmzettel abgedruckt gibt;
- wenn der Barcode nicht durch die elektronische Urne gelesen werden kann.

In den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer neuen Chipkarte zu wiederholen. Auch wenn ein Wähler vor seiner Stimmabgabe die ihm ausgehändigte Chipkarte versehentlich beschädigt hat, erhält er eine neue Chipkarte.

##### 11. Strafrechtliche Bestimmungen – Wahlpflicht

Wähler, denen es unmöglich ist, an der Wahl teilzunehmen, können dem Prokurator des Königs die Gründe ihres Fernbleibens mit den erforderlichen Rechtfertigungen zur Kenntnis bringen.

Es wird davon ausgegangen, dass Personen, denen am Wahltag aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses die Freiheit entzogen ist, unmöglich an der Wahl teilnehmen können.

Es wird keine Verfolgung eingeleitet, wenn der Prokurator des Königs die Entschuldigungsgründe annimmt.

Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden.

Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet.

Eine erstmalige ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Umständen entsprechend mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe von fünf bis zu zehn Euro geahndet.

Bei Rückfall wird eine Geldstrafe von zehn bis zu fünfundsundzwanzig Euro verhängt.

Es wird keine Ersatzgefängnisstrafe ausgesprochen.

Wenn unbeschadet der vorerwähnten Strafbestimmungen ein Wähler mindestens viermal innerhalb fünfzehn Jahren ohne Rechtfertigung der Wahl fernbleibt, wird er für zehn Jahre aus den Wahlregistern gestrichen und darf er während dieser Zeit von einer öffentlichen Behörde weder ernannt noch befördert oder ausgezeichnet werden.

Nimmt jemand nicht an einer Wahl teil, nachdem er vorher einer andersartigen Wahl fernbleibt, und umgekehrt, so stellt dies für den Zuwiderhandelnden keine Rückfälligkeit dar.

Hinsichtlich der Vollstreckung der Strafen darf kein Aufschub gewährt werden.

Gegen eine Verurteilung durch Versäumnisurteil kann innerhalb sechs Monaten nach Notifizierung des Urteils Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch kann kostenlos durch einfache Erklärung im Gemeindehaus erfolgen.

##### 12. Strafrechtliche Bestimmungen – Stimmenfang

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet:

- unter dem Namen eines anderen Wählers wählen oder zur Stimmabgabe vorstellig werden, außer bei Wahl mittels Vollmacht;
- einen oder mehrere Stimmzettel beiseite schaffen oder einbehalten.

Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Euro bestraft.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden ebenfalls als Stimmenfang betrachtet:

- eine Vollmacht in Anwendung von Artikel L4132-1 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erteilen, ohne die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen;
- nach Erteilung der Vollmacht seinen Bevollmächtigten wählen lassen, obwohl die für die Ausübung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht vorgesehenen Bedingungen nicht vorhanden waren;
- wissentlich im Namen seines Vollmachtgebers wählen, obwohl letzterer verstorben war oder imstande war, selbst sein Wahlrecht auszuüben;
- mehrere Vollmachten in Anwendung des Rechts zur Wahl mittels Vollmacht annehmen oder erteilen;

Wer an diesen Vergehen schuldig ist, wird mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu tausend Euro bestraft.

Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet:

- in einem Wahllokal entgegen den Vorschriften der Artikel L4122-1 §2 und L4124-1 §5 Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wählen;
- am selben Tag aufeinanderfolgend in zwei oder mehreren Wahllokalen derselben Gemeinde oder unterschiedlicher Gemeinden wählen, auch wenn man in den Wahlregistern dieser verschiedenen Gemeinden oder Lokalen eingetragen ist.

Wer an diesen Vergehen schuldig ist wird mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Euro bestraft.